

## **Antrag**

**der Abg. Rolf Kruse, Ole von Beust, Prof. Dr. Ulrich Karpen,  
Dr. Michael Freytag, Bettina Machaczek, Jürgen Mehlfeldt,  
Berndt Röder (CDU) und Fraktion**

### **Betr.: Volle Beteiligung der EU-Bürger an kommunalen Entscheidungen in Hamburg**

Mit dem Vertrag von Maastricht haben die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) aufgehört, im klassischen Sinne Ausländer zu sein. Im Aufenthalts- und Arbeitsrecht haben sie einen supranational abgesicherten Status, der durch nationale Entscheidungen in seiner Substanz nicht mehr aufgehoben werden kann. Dadurch und durch das Recht, an Wahlen auf europäischer und kommunaler Ebene an ihrem ersten Wohnsitz teilnehmen zu dürfen, haben sie einen gesicherten Bestand gemeinsamer gesellschaftlicher und demokratischer Rechte.

In Hamburg haben die Unionsbürger derzeit nur das Wahlrecht zu den Bezirksversammlungen. Diese sind aber – anders als z. B. in Berlin – staatsrechtlich keine Kommunalparlamente, sondern nur Verwaltungsausschüsse. Damit räumt Hamburg seinen EU-Bürgern die in Deutschland geringsten kommunalen Rechte ein.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. die Bürgerschaft stellt fest:

Die kommunalpolitischen Rechte liegen in der Freien und Hansestadt Hamburg überwiegend bei der Hamburgischen Bürgerschaft. Deshalb ist das seit dem Maastrichter Vertrag grundsätzlich geltende kommunale Wahlrecht der Unionsbürger in Hamburg mit dem Wahlrecht zu den Bezirksversammlungen sehr gering ausgeprägt.

2. der Senat wird aufgefordert,

die zu einer materiell gegenüber anderen Bundesländern gleichwertigen Stellung der Unionsbürger notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, und zwar durch den Ausbau der kommunalen Rechte und Verantwortlichkeiten der Bezirke, insbesondere der Bezirksversammlungen,

oder

der Bürgerschaft bis zum 31. März 2001 einen Bericht vorzulegen, in dem dargelegt wird, in welcher Weise der Senat das Wahlrecht der Unionsbürger auf die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft erstrecken will.